

SATZUNG über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsbeitragsatzung) vom 17.12.2018

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung, sowie §§ 2 und 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden am 17.12.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand des Beitrags, Beitragspflicht

- (1) Von allen juristischen Personen und allen natürlichen Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben, und denen in der Stadt Baden-Baden aus dem Fremdenverkehr oder dem Kurbetrieb unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Erholungs- und Kurbetriebs ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben.
- (2) Beitragspflichtig sind insbesondere
- Betreiber von Beherbergungsbetrieben sowie von Kurkliniken, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen;
 - Natürliche und juristische Personen, die nicht gewerblich als Private an Ortsfremde vorübergehend Wohnungen oder Zimmer vermieten;
 - Betreiber von Reisebüros, -unternehmen, -veranstaltern, Omnibusunternehmen;
 - Unternehmer von Tankstellen, Parkhäusern, Waschanlagen, Kfz-Werkstätten, Speditionen, Taxibetrieben, Vermieter von Kraft- und Wohnwagen;
 - Unternehmer im Gastgewerbe und Lebensmittelbereich, insbesondere Gaststätten, Restaurants, Bars, Kioske und Imbisse, Veranstaltungsservice- und Cateringbetriebe, Konditoreien, Bäckereien, Metzgereien, Getränkehandlungen, Tabak- und Spirituosengeschäfte Nahrungs- und Genussmittelgeschäfte, Reformhäuser, Weinhandlungen, Brennereien;
 - Friseure, Masseur, Unternehmer von Sonnenstudios, Kosmetiksalons, Sauna- und Badeanstalten, Fußpfleger;
 - Fotografen, Buch- und Kunsthändler, Unternehmer von Andenken- und Geschenkartikelgeschäften, Bildhauer, Schnitzer, Kunstmaler, Event- und Künstleragenturen;
 - Gärtner, Blumenhändler, Blumenbinder;
 - Unternehmer von Warengeschäften aller Art, die sich mit dem Vertrieb von Gegenständen befassen, die auch von Ortsfremden gekauft werden;
 - Unternehmer von Banken, ähnlichen Kreditinstituten, Wechselstuben, Immobilienhändler und -vermittler, Werbeagenturen, Werbeunternehmen;
 - Unternehmer von Lichtspieltheatern, Diskotheken, Golf- und Minigolfplätzen, gewerbliche Tennisanlagen, Wettbüros, Spielhallen, Automatenaufsteller;
 - Apotheker und Drogisten, Parfümerien;

- Bahnunternehmen (z. B. Deutsche Bahn AG), Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG, Versorgungsunternehmen;

Freiberuflich tätige Personen, insbesondere Ärzte, Zahnärzte und sonstige Berufsgruppen im Gesundheitswesen, Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten und Ingenieure;

- Handwerker im Baugewerbe, insbesondere Bau- und Straßenbauunternehmer, Blechner, Installateure, Heizungsbauer, Klimatechniker, Dachdecker, Elektroinstallateure, Maler, Ofensetzer, Plattenleger, Raumausstatter, Schlosser, Stahl- und Metallbauer, Schreiner, Trockenbauer, Glaser, Zimmerleute und Holzbauer;
- Sonstige Gewerbetreibende bzw. Selbständige, denen der Fremdenverkehr oder der Kurbetrieb erhöhte Verdienstmöglichkeiten bietet.

Ortsfremde im Sinne dieser Satzung sind Personen, die sich in der Stadt aufhalten, aber nicht Einwohner sind und nicht dauerhaft in der Stadt beruflich tätig sind.

§ 2 Beitragsfreiheit

Der Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden sind von der Beitragspflicht befreit, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in Wettbewerb stehen. Ebenfalls vom Beitrag befreit sind anerkannte gemeinnützige juristischen Personen, die keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen.

§ 3 Maßstab des Beitrags

- (1) Der Beitrag bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen, die dem Beitragspflichtigen im Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) aus dem Fremdenverkehr oder dem Kurbetrieb in der Stadt erwachsen. Die Mehreinnahmen werden in einem Messbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich durch Multiplikation des Reingewinns (Absätze 2 und 3) mit dem Vorteilsatz (Absätze 4 und 5).
- (2) Zur Ermittlung des Reingewinns wird der im Erhebungszeitraum im Stadtgebiet erwirtschaftete Gesamtumsatz ohne Umsatzsteuer (Stadtumsatz) mit dem sich aus der Anlage zu dieser Satzung ergebenden Richtsatz (Reingewinnsatz) multipliziert. Nicht in der Anlage aufgeführte Gewerbe- und Berufsgruppen werden der Kategorie zugeordnet, die der Gewerbe- und Berufsart gem. Anlage am ähnlichsten sind. Ist eine Tätigkeit nicht in der Richtsatzsammlung 2017 des Bundesministeriums der Finanzen enthalten oder ist die Richtsatzsammlung nicht anwendbar, so wird der Reingewinnsatz geschätzt.

- (3) Bei einer durch den Abgabepflichtigen im Erhebungsjahr und jedem der beiden vorangegangenen Jahre nachgewiesenen Abweichung des Anteils des Reingewinns am Stadtumsatz um mehr als 40 % gegenüber dem Reingewinnsatz, der sich aus der Anlage zu dieser Satzung ergibt, wird der tatsächliche Reingewinn der Berechnung zu Grunde gelegt.
- (4) Die besonderen wirtschaftlichen Vorteile werden für die einzelnen Gewerbe- und Berufsarten grundsätzlich in Vorteilsätzen ausgedrückt, die in einem Verzeichnis (Anlage) zusammengestellt sind. Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

Die Vorteilsätze drücken dabei einen bestimmten Anteil am Stadtumsatz aus, der durch den Fremdenverkehr bzw. den Kurbetrieb verursacht ist, und zwar in folgenden Abstufungen:

Umsatzanteil durch Fremdenverkehr/Kurbetrieb	Vorteilsatz
über 80 % bis 100 %	90 %
über 60 % bis 80 %	70 %
über 40 % bis 60 %	50 %
über 20 % bis 40 %	30 %
über 10% bis 20 %	15 %
über 0 % bis 10 %	5 %

- (5) Bei einer durch den Abgabepflichtigen im Erhebungsjahr und jedem der beiden vorangegangenen Jahre nachgewiesenen Abweichung des Umsatzanteils aus dem Fremdenverkehr bzw. Kurbetrieb gegenüber der Einstufung, die sich aus der Anlage zu dieser Satzung ergibt, wird eine Zuordnung in die dementsprechende Kategorie des Vorteilsatzes vorgenommen.
- (6) Setzt sich der Stadtumsatz, aus dem der Messbetrag errechnet wird, aus mehreren Umsätzen zusammen, für die unterschiedliche Reingewinn- bzw. Vorteilsätze gelten, so ist der Beitrag jeweils getrennt zu errechnen.

§ 4 Höhe des Beitrags, Beitragssatz

Der Beitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 1,6 v.H. (Beitragssatz) des Messbetrages. Ein Beitrag wird nicht erhoben, wenn er weniger als 40 € pro Jahr betragen würde.

§ 5 Beitragszonen und Anpassung des Beitrages

- (1) Das Stadtgebiet wird in zwei Beitragszonen aufgeteilt:

a) Beitragszone I: Gebiet zwischen Sinzheimer Straße/Ooser Hauptstraße und Klosterplatz/ Lichtental/Schafbergstraße (jeweils ausschließlich der genannten Straßen und Plätze) und sämtliche Nebenstraßen – ausgenommen den Stadtteil Balg,

b) Beitragszone II: übriges Stadtgebiet.

Die Grenzen der Beitragszone I sind in einer Übersichtskarte vom 03.05.1999 im Maßstab 1:25.000 mit durchgezogener schwarzer Linie eingetragen. Diese Plankarte ist Bestandteil der Satzung. Die Satzung mit Karte wird beim Fachbereich Finanzen -Marktplatz 2- verwahrt und kann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

(2) Ist der wirtschaftliche Vorteil von der Lage der Betriebsstätte abhängig, findet dies dadurch Berücksichtigung, dass der Beitrag sich danach richtet, ob der Umsatz in Beitragszone I oder II erzielt wird. Die Berechnung des Beitrags erfolgt mit der Maßgabe, dass in der Beitragszone I Hundert vom Hundert und in der Beitragszone II grundsätzlich Vierzig vom Hundert des Betrages nach § 4 Satz 1 festgesetzt

werden. Die Minderung in Zone II tritt nicht ein, soweit dies in der Anlage nicht vorgesehen ist. § 3 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Ist der wirtschaftliche Vorteil von der Lage der Betriebsstätte nicht abhängig (z.B. Lieferungen, Erbringung von Bauleistungen, u.ä.), erfolgt für diese Umsatzanteile eine Festsetzung nach Beitragszone I. § 3 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Wird der Stadtumsatz, aus dem der Messbetrag errechnet wird, in unterschiedlichen Beitragszonen erwirtschaftet, so ist der Beitrag jeweils getrennt zu errechnen.

(5)

§ 6 Veranlagung

(1) Der Beitrag nach § 4 wird für den Erhebungszeitraum erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Veranlagung erfolgt in dem auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahr durch Beitragsbescheid.

(3) Von der Anlage zu dieser Satzung abweichende Reingewinnsätze, Vorteilsätze und Zuordnungen zu den Beitragszonen werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist spätestens mit Abgabe der Meldung des Gesamtumsatzes (§ 8 Abs. 1 Buchstabe b) zu stellen. Die erforderlichen Nachweise sind innerhalb einer Frist von einem Monat nach Antragstellung vorzulegen und von einem Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater zu bestätigen.

- (4) Sind nach dieser Satzung Nachweise für eine Abweichung im Erhebungsjahr und jedem der beiden vorangegangenen Jahre erforderlich, und ist dies auf Grund der tatsächlichen Dauer der wirtschaftlichen Tätigkeit nicht möglich, sind die Nachweise für die tatsächliche Dauer der wirtschaftlichen Tätigkeit zu erbringen.

§ 7 Entstehung der Beitragsschuld, Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (2) Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraums aufgenommen oder vor dessen Ablauf beendet, verkürzt sich der Erhebungszeitraum entsprechend.
- (3) Die Beitragsschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 8 Meldepflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadtverwaltung -Fachbereich Finanzen- die für die Festsetzung des Beitrags erforderlichen Angaben mitzuteilen, insbesondere über:
- a) Den Beginn bzw. die Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats nach Aufnahme bzw. Beendigung der Tätigkeit.
 - b) Den Gesamtumsatz gemäß § 3 Abs. 2. Die Meldung für einen Erhebungszeitraum ist möglichst frühzeitig, spätestens bis zum 31. Mai des darauf folgenden Kalenderjahres, abzugeben. Auf Antrag kann die Frist verlängert werden.
- (2) Liegen Angaben, die zur Festsetzung des Beitrages notwendig sind, nicht zu den in Absatz 1 genannten Zeitpunkten vor, so wird der Beitrag geschätzt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig der Meldepflicht nach § 8 Abs. 1 a) und b) dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Als Satzung beschlossen vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.12.2018. Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Ausgefertigt Baden-Baden, den 17.12.2018

Margret Mergen
Oberbürgermeisterin